

**Satzung der Stadt Meschede
zur Festlegung
des Gebührensatzes
der Niederschlagswassergebühr**

Satzung der Stadt Meschede vom 15. Dezember 2006 zur Festlegung des Gebührensatzes der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2005	2
Satzung der Stadt Meschede vom 15. Dezember 2006 zur Festlegung des Gebührensatzes der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2006	3
Satzung der Stadt Meschede vom 15. Dezember 2006 zur Festlegung des Gebührensatzes der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2007	4

**Satzung der Stadt Meschede
vom 15. Dezember 2006
zur Festlegung des Gebührensatzes
der Niederschlagswassergebühr
für das Jahr 2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW 2005, S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz für den Quadratmeter bebauter und/oder befestigter kanalwirksamer Fläche beträgt für das Jahr 2005 € 0,43.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- a) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15. Dezember 2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**Satzung der Stadt Meschede
vom 15. Dezember 2006
zur Festlegung des Gebührensatzes
der Niederschlagswassergebühr
für das Jahr 2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW 2005, S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz für den Quadratmeter bebauter und/oder befestigter kanalwirksamer Fläche beträgt für das Jahr 2006 € 0,46.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15. Dezember 2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

**Satzung der Stadt Meschede
vom 15. Dezember 2006
zur Festlegung des Gebührensatzes
der Niederschlagswassergebühr
für das Jahr 2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW 2005, S. 488) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 463 ff.) hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührensatz für den Quadratmeter bebauter und/oder befestigter kanalwirksamer Fläche beträgt für das Jahr 2007 € 0,48.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15. Dezember 2006

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess